VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11008 — CDC GROUP / EDF / ENGIE / IN GROUPE / ARCHIPELS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 115/07)

1. Am 21. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich),

— Électricité de France S.A. („EDF“, Frankreich),

— ENGIE S.A. („Engie“, Frankreich),

— Imprimerie Nationale S.A. („IN“, Frankreich),

— Archipels S.A.S. („Archipels“, Frankreich).

CDC, EDF, Engie und IN werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Archipels übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDC: französische öffentliche Einrichtung mit rechtlichem Sonderstatus, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten sowie dem Wettbewerb unterliegende Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Immobilien, Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie im Dienstleistungsbereich ausübt,

— EDF: Unternehmen, das in Frankreich und im Ausland in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -großhandel, Stromübertragung, -verteilung und -versorgung, Erbringung anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Strom sowie – in geringerem Umfang – Gaserzeugung sowie Groß- und Einzelhandel mit Gas tätig ist,

— Engie: Unternehmen, das weltweit in den Bereichen Erdgas, Strom und Energiedienstleistungen tätig ist,

— IN: Unternehmen, das in Frankreich und im Ausland im Bereich der Dienstleistungen im Zusammenhang mit physischer Identifizierung und sicheren digitalen Diensten tätig ist,

— Archipels: Unternehmen, das in Frankreich im Bereich der Blockchain-basierten Verankerung und Zertifizierung von personen- und unternehmensbezogenen Dokumenten und Daten und der Verwaltung von Portfolios mit unternehmens- bzw. personenbezogenen Daten tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11008 — CDC GROUP / EDF / ENGIE / IN GROUPE / ARCHIPELS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.